

Personalrats-Info

Datenschutz

Juli 2023

Rechtsgrundlagen

- **Landesdatenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten**
- **Verwaltungsvorschrift vom 25.11.2009 (K.u.U. 2010, S. 59) Az.: 11-0551.0/38**

1. Datenschutz für Lehrkräfte

- Was ist Datenschutz?
Es besteht ein Grundrecht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der persönlichen Daten zu bestimmen. Alle am Schulleben Beteiligten müssen die Vorgaben des Datenschutzes beachten. Eltern wie Schüler:innen sind aufgrund der Schulpflicht dazu gezwungen, ihre persönlichen Daten preiszugeben. Daraus lässt sich ein besonders sensibler Umgang damit ableiten. Die Schulleitung ist für den Datenschutz verantwortlich.
- Welche Daten sind relevant?
Vor allem sind dies personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte, z. B. Noten, Beurteilungen, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw., aber auch Protokolle, Fotos oder Vertretungspläne unterliegen dem Datenschutz.
- Nicht relevant sind Unterrichtsmaterialien wie Arbeitsblätter, Klassenarbeits-Aufgaben u. a. m.
- Datenschutz ist wichtig und ernst zu nehmen. Dabei wird er schnell zur Gratwanderung zwischen juristischer Unbedenklichkeit und gefühlter Arbeitsbehinderung.
- Es ist ein großer Unterschied, welche Daten wo bearbeitet bzw. gespeichert werden dürfen.
Wenn von PC die Rede ist, gilt das ebenso für alle anderen Geräte mit Speichermöglichkeit wie Notebooks, Netbooks, Tablets, Smartphones, Organizer usw.
 - Verwaltungsnetz-PCs gelten als am sichersten. Da besonders Beurteilungen (z. B. von Schülerinnen und Schülern, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Referendarinnen und Referendaren) nur im Verwaltungsnetz bearbeitet werden sollten, müssen den Lehrkräften ausreichend solche PCs zur Verfügung stehen, die nur im Verwaltungsnetz eingebunden sind.
 - Lokale PCs, die nicht mit einem Netz/dem Internet verbunden sind und die in einem Raum stehen, zu dem Schülerinnen und Schüler keinen Zugang haben (vorwiegend Lehrerzimmer) gelten als so sicher, dass zwar keine Beurteilungen aber immerhin Noten und weitere schützenswerte Daten bearbeitet werden dürfen. Der PC muss mit einem Benutzerpasswort gesichert sein.
 - Schulnetz-PCs (= pädagogisches Netz) gelten als unsicher, da relativ leicht über andere PCs im Netz auf die Daten zugegriffen werden kann. Deshalb dürfen im Schulnetz keine Beurteilungen, Noten usw. gespeichert werden. Reine Klassenlisten (Name, Vorname, Klasse) sind unbedenklich. Zudem dürfen auch keine externen Daten z. B. vom USB-Stick dort geöffnet/bearbeitet werden, selbst wenn sie auf dem Stick verschlüsselt sind!
 - Auch auf Heim-PCs sollten die Daten verschlüsselt vorliegen. Es dürfen also Noten, Adressen usw. gespeichert und bearbeitet werden. Wenn ausschließlich Sie Zugriff haben bzw. Ihr Benutzerkonto mit einem Passwort gesichert ist UND niemand anderes Administrator-Rechte hat, dürfte auch unverschlüsselt gespeichert werden. Die Empfehlung ist aber, zu verschlüsseln.
 - Ist kein Benutzer-Passwort vergeben bzw. haben auch andere Benutzer Administrator-Rechte, *müssen* die Daten verschlüsselt vorliegen.
 - In ungeschützten Netzwerken wie im Internetcafé oder am Hotel-PC und auch mit eigenem Gerät im öffentlichen WLAN dürfen sensible Daten weder bearbeitet werden noch unverschlüsselt gespeichert sein.
- Datenschutz im Schulnetz (betrifft i. d. R. Administrator/innen sowie Schulleitungen)
 - Log-Dateien dürfen nicht alleine, sondern nur zu zweit eingesehen werden (Vieraugenprinzip).
 - Es muss ein konkreter Anlass/Verdacht vorliegen.
 - Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern müssen im Vorfeld eine Nutzungsvereinbarung unterschrieben haben.
- Sollen Vertretungspläne ins Netz gestellt werden, sollen keine Namen enthalten sein, sondern nur z. B. „Entfall“ oder „Vertretung“.
- Sogenannte Messenger-Dienste, insbesondere WhatsApp, wurden vom KM als unzulässig eingestuft! Siehe auch: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/duerfen-lehrer-whatsapp-benutzen/>
- In sogenannten Clouds (Google Drive, Dropbox, MS-OneDrive usw.) dürfen grundsätzlich keine schützenswerte Daten gespeichert werden. Einzelne spezielle Cloud-Lösungen für Schulen sind evtl. rechtlich unbedenklich.

Allgemeine Richtlinien

- Wir verarbeiten nur Daten, die auch für unsere konkrete Arbeit nötig sind.
- Spätestens ein *weiteres* Schuljahr nach der Speicherung müssen sensible Daten wieder gelöscht werden (Noten, Beurteilungen, Adresslisten usw.) Beispiel: alle Daten vom Schuljahr 2016/17 müssen Ende 2017/18 wieder gelöscht werden. Dabei dürfen Notenlisten usw. als Ausdrucke behalten werden. Daten wie Abschlusszeugnisse müssen zwar längerfristig gespeichert werden, aber nur in der Verwaltung, nicht privat.
- Jede Löschung muss fachgerecht erfolgen, z. B. durch Überschreiben der Daten mit einem geeigneten Programm oder Vernichtung des Datenträgers. Eine solche Löschung ist z. B. nötig bei Weitergabe oder Entsorgung des Gerätes. Nur das Löschen in den Papierkorb reicht nicht, auch nicht, wenn der Papierkorb geleert wird. Ebenso reicht es nicht, den Datenträger zu formatieren, auch nicht mehrfach! Eine Software wie z. B. „Eraser“ von Heidi ist empfehlenswert.

2. Datenschutz für Schulleitungen

- Dieses Thema würde den Rahmen sprengen und wird deshalb nur angeschnitten
- Wenden Sie sich ggfs. bitte an den Datenschutzbeauftragten des Schulamtes
- Jede Schule hat ein Verfahrensverzeichnis zu erstellen
- Links: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/sl/>
<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

3. Datenschutzbeauftragte

- Allgemeine Empfehlung ist, den Datenschutzbeauftragten des Schulamtes zu benennen. Jede Schule kann auch eine:n eigenen Datenschutzbeauftragte:n benennen, aber ...
- Vorsicht bei der Ernennung: wenn eine Lehrkraft ernannt wird, muss sie vieles wissen und erledigen. Dies entlastet andererseits die Schulleitung. Dementsprechend sollte mit dem Amt eine Entlastung aus dem Schulleitungspool verbunden sein.
- Wenn niemand ernannt wird, muss das Verfahrensverzeichnis jährlich unaufgefordert an den Landesdatenschutzbeauftragten übermittelt werden.

4. Online-Plattformen der Schule (Moodle, LoNet u. a.)

- Hier gelten wieder besondere Regeln. Vor allem ist davon abzusehen, dass Log-Dateien als Kontrollinstrument missbraucht werden. Weitere Fragen richten Sie bitte an den Landesbeauftragten für Datenschutz oder die Moodle-Fortbildner.

5. Urheberrecht und Veröffentlichungen auf Papier bzw. im Web

- Dieses eng verwandte Thema liegt außerhalb unserer Kompetenz und würde den Rahmen sprengen. Ansprechpartner sind z. B. die Medienzentren.

6. Datenschutz durch Verschlüsselung

- Eine Verschlüsselung bietet eine größtmögliche Sicherheit.
- Es gibt keine Vorschrift, welche Software verwendet werden soll. Verbreitet und empfohlen ist VeraCrypt.
- Eine Verschlüsselung als DOCX-, ZIP- oder PDF-Datei mit 256 Bit ist üblich und angemessen.
- USB-Sticks mit vorinstallierter Verschlüsselung sind ebenfalls anerkannt.

7. Links

- Infos für Schulleitungen gibt es im Intranet, direkt unter Wissen → Datenschutz
- Landesbeauftragter für Datenschutz: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>
- Landesdatenschutzgesetz: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/landesdatenschutzgesetz-inhaltsverzeichnis>
- VeraCrypt: <http://veracrypt.codeplex.com/>
- Eraser: <http://eraser.heidi.ie/download>

Wichtig: Dieses Personalrats-Info dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden!

Für den Personalrat und inhaltlich verantwortlich

Peter Fels

Vorsitzender, Bearbeitung

Mathias Harlacher

Bearbeitung